

I. Im Amtsblatt Nr. 1 veröffentlicht

II. U.- an Referat. 330 zurück.

Kulmbach, den 8. JAN. 1981

Landratsamt

I.A.

Robraun

LANDRATSAMT KULMBACH

Bekanntmachung

Verordnung

- S 330 -

des Landratsamtes - ~~xxxxxx~~ - Kulmbach
über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde - ~~xxxxxx~~ - Rugendorf
..... ~~xxxxxx~~ der "Privaten Wassergemeinschaft Zettlitz"
für die öffentliche Wasserversorgung
vom 2. 12. 1980

Das Landratsamt - ~~xxxxxx~~ - Kulmbach
erläßt auf Grund des § 19 Abs.1 Nr.1 und Abs.2 des Wasserhaus-
haltungsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976
(BGBl I S.3017) i.V. mit Art.35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes
(BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S.39)
folgende ~~(durch die Regierung von~~
..... am Nr.
~~genehmigte~~

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die
Private Wassergemeinschaft Zettlitz
.....
wird in der ~~(*)~~ Gemeinde ~~(*)~~ - ~~xxxxxx~~ - Rugendorf
das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für die-
ses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - einem Fassungsbereich ~~(xxx)~~
 - einer Engeren Schutzzone ~~(xxx)~~
 - einer Weiteren Schutzzone ~~(xx)~~.

*) Genehmigung nach Art.47 LStVG nur erforderlich, wenn die Verordnung nicht vor-
gesehene Abweichungen von diesem Muster enthält. Abweichungen von § 3 des
Musters sind zulässig, wenn sie vom amtlichen Sachverständigen nach Nr.78.2.2.
3.1 WvBayWG vorgeschlagen wurden oder er der Abweichung schriftlich zugestimmt
hat. Insbesondere ist eine Abweichung von § 3 Abs.1 Ziffer 3.11 dieses Ver-
ordnungsmusters in der weiteren Schutzzone zulässig, wenn keine Anlagen zum
Versickern oder Versenken bestehen oder wenn ein undurchlässiger Untergrund
vorliegt.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
<u>1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserverwertung	V e r b o t e n		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel" i.d.F. v. 31.5.74 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht von Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
<u>2. Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Auf- schlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Stein- brüche, Torfstiche. Ausge- nommen ist die übliche land- und forstwirtschaft- liche Bodenbearbeitung	v e r b o t e n		
<u>3. Lagern, Ablagern, Abfüllen, Unschlagen, Einleiten, Durch- leiten und Befördern wasserge- fährdender auch radioaktiver Stoffe</u>			
3.1 Abfall einschließlich Klär- schlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu er- richten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.6 Feldsilage mit Gär- saftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errich- ten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wasserge- fährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs.2 WHG zu errichten und zu betrei- ben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschließlich Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Ver- kehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		(vgl. Fußnote zum Einleitungssatz dieses Verordnungs- musters)
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestim- mung</u> 4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Ein- mündungen oder offene Wasseran- sammlungen her- beigeführt wer- den.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze so- wie Parkplätze zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausge- nommen öffentli- che Feld- und Waldwege, be- schränkt öffent- liche Wege und Eigentümerwege.	-

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
<u>5. Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungs- bereich	in der Engeren Schutzzone	in der Weiteren Schutzzone
1	2	3	4
5.2 Sonstige bauliche An- lagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässer- ung angeschlos- sen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbei- tung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu er- weitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u> ,	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs.1 Ziffer 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerver-
ordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt ~~xxxxxx~~ Kulmbach
kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert
oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen
würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt ~~xxxxxxx~~ -
..... Kulmbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes ~~xxxxxxx~~ -
..... Kulmbach zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs.3, 20 WHG und Art.74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs.1 Nr.2, Abs.2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

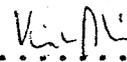
1. einem Verbote nach § 3 Abs.1 und 2 zuwiderhandelt
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kulmbach
..... in Kraft.

Kulmbach, den 8. 12. 1980

Landratsamt ~~XXXXXX~~
I.A.


.....
(Unterschrift)

Kießling, Oberregierungsrat

Gemeinde und Gemarkung Wartenfels

Landkreis ~~Stadtsteinach~~

Distr. ~~Hammerleite~~
St. ~~W.~~

Baldhuz

Frühm.

HB
J = 40 m³

Lageplan zum Wasserschutzgebiet der
"Wassergemeinschaft Zettlitz"

LANDRATSAMT KULMBACH

WASSERSCHUTZGEBIETSVORSCHLAG ZEICHENERKLÄRUNG

-  Fassungsbereich
-  Engere Schutzzone
-  Weitere Schutzzone
-  Vermutliche Haupt-Grundwasserfließrichtung

N.W. 99.3